

## Zum Musizieren und zur Arbeit in Gemeindekreisen

---

Mit den schrittweisen Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kommen besondere Anforderungen an die Arbeit in kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Kreisen in den Blick.

### 1. Aktuelle Situation der Risikobewertung:

Grundsätzlich müssen wir davon ausgehen, dass die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m und – da wo diese nicht einzuhalten sind – die Mund- und Nasenbedeckung als bundesweite Maßgabe Bestand haben werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen gehen davon aus, dass das Virus stark über Aerosole verbreitet wird.

Das Risiko für die Posaunenchoräle wird etwas geringer eingeschätzt als noch vor drei Wochen. Gleichzeitig kommt das Singen in Chören in eine kritischere Beurteilung. Dabei wird auch immer wieder auf einen Hotspot, der durch eine Chorprobe ausgelöst wurde, hingewiesen. Die für unsere Arbeit weiterhin geltenden Maßgaben der Verwaltungsberufsgenossenschaft setzen beim Singen Bedingungen, die für eine regelrechte Chorarbeit nicht geeignet erscheinen.

### 2. Verfahrensempfehlung des Krisenstabes:

Der Krisenstab empfiehlt, dass die Verantwortlichen für die gemeindepädagogische Arbeit und die kirchenmusikalischen Kreise folgendes Verfahren nutzen:

Da für diese Gruppen Schutzkonzepte vorzuhalten sind, wird vorgeschlagen, dass im Team der Gemeindepädagog/innen und Kirchenmusiker/innen eines Kirchenkreises gemeinsam darüber nachgedacht wird, wie solche Schutzkonzepte aussehen können. Hier ist insbesondere auch darüber nachzudenken, ob die Gruppen sich unter freiem Himmel treffen können, da insbesondere die Verbreitung des Virus durch Aerosole dort stark minimiert ist.

Die Propsteikirchenmusiker/innen sind gebeten, bei Bedarf die Kommunikation und Vernetzung zur Erarbeitung der Konzeptideen über die Kreiskantor/innen herzustellen. Für die Gemeindepädagogik berät auf Bedarf das Kinder- und Jugendpfarramt.

<https://www.evangelischejugend.de/mitarbeiterbereich/neuigkeiten/hilfestellung-fuer-ein-hygiene-konzept-arbeit-mit-gruppen.html>

Die Schutzkonzepte für Veranstaltungen der Kirchenmusik und Gemeindepädagogik sind mit den aktuellen Bestimmungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft abzugleichen.

Spätestens nach der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ist mit dem Kirchenkreis Kontakt aufzunehmen. Hier ist zu vereinbaren, wer ggf. mit der zuständigen Behörde kommuniziert. Erfahrungen besagen, dass mit Rahmen-/Musterkonzepten durch den Kirchenkreis am besten sichergestellt werden kann, dass für ähnliche Konzepte nicht unterschiedliche Voten der Ämter ergehen. Wichtig bleibt, dass in Zweifelsfällen die Kontakte und möglichst die Zustimmungen der Gesundheitsämter Bedingung für die Aufnahme der Arbeit in dieser Phase der Corona-Pandemie sind. Der jeweilige Träger der Gruppe muss der Aufnahme der Arbeit zugestimmt haben.

### 3. Maßnahmekatalog einhalten:

Bei Veranstaltungen muss darauf geachtet werden, dass alle Teilnehmenden möglichst schriftlich durch Handzettel oder mündlich am Beginn zu dem Schutzkonzept informiert und zur Einhaltung aufgefordert werden. In der Regel ist für die Einhaltung des Schutzkonzeptes die veranstaltende Körperschaft, also meist die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis, zuständig. Die Verantwortung vor Ort trägt in der konkreten Veranstaltung immer die Veranstaltungsleitung also in der Regel die/der Kantor/in bzw. die/der Gemeindepädagog/in.

Die Bemühungen in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen sollten darauf gerichtet sein, dass wir das Risiko minimieren. Da etwa 20 Prozent der Deutschen die Coronamaßnahmen als

übertrieben oder gar als Folge von Verschwörungen einschätzen, muss damit gerechnet werden, dass es auch in den Chören und anderen Gruppen dazu Debatten geben kann. Darauf sollte jede Veranstaltungsleitung vorbereitet sein.

Erfurt, den 29. Mai 2020



OKR Christian Fuhrmann  
Dezernat Gemeinde